



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 2017	Nummer 12
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	3. 6. 2016	Änderung der Gebührenordnung für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß § 17a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung-RöV) vom 3. Juni und 26. November 2016	216
2123	26. 11. 2016	Gebührenordnung für die Überprüfung der Fachkunde im Strahlenschutz im Wege eines Fachgespräches vom 26. November 2016	216
		Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen	
2430	4. 4. 2017	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen	217
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
751	16. 2. 2017	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung	237
7920	30. 3. 2017	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe	248

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Polizeipräsidium Bonn	
31. 3. 2017	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: Rosendo Aquilino Toni Fugmann)	249
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)	
24. 3. 2017	Jahresabschluss 2015 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	249

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2123**

**Änderung
der Gebührenordnung für die Durchführung der
Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen
durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-
Westfalen gemäß § 17 a der Verordnung über den
Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen
(Röntgenverordnung-RöV)
vom 3. Juni und 26. November 2016**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 3. Juni und 26. November 2016 aufgrund des § 23 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Änderung der Gebührenordnung für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß § 17a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung-RöV) vom 29. November 2003 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß § 17a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) vom 29. November 2003 (MBL. NRW. 2004 S. 361), zuletzt geändert am 20.05.2011 (MBL. NRW. S. 395) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Gebührenordnung werden die Worte „vom 29. November 2003“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Durchführung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen nach § 17a RöV werden folgende Gebühren je Prüfung und Wiederholungsprüfung erhoben:

- für analoge Bildempfängersysteme (Tubus, OPT, FRS) 120 €
- für digitale Bildempfängersysteme (Tubus, OPT, FRS) 130 €
- für DVT-Geräte (vier Aufnahmen) 190 €
- für DVT-Geräte (acht Aufnahmen) 290 €.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 30. März 2017

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az. 222-G.0923

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt:

Münster, den 5. April 2017

Dr. Klaus Bartling
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBL. NRW. 2017 S. 216

2123

**Gebührenordnung
für die Überprüfung der Fachkunde im Strahlen-
schutz im Wege eines Fachgesprächs
vom 26. November 2016**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 26. November 2016 aufgrund des § 23 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Gebührenordnung für die Überprüfung der Fachkunde im Strahlenschutz im Wege eines Fachgesprächs beschlossen:

§ 1

(1) Für die Überprüfung der Fachkunde im Strahlenschutz im Wege eines Fachgesprächs werden 630 € als Gebühr erhoben.

(2) Schuldner der Gebühr ist die/der zu Überprüfende.

(3) Der Gebührenschuldner ist vorleistungsverpflichtet. Der Eingang der Gebühr auf dem Konto der Zahnärztekammer ist Voraussetzung für die Ladung zum Fachgespräch und die weitere Bearbeitung durch die Kammer. Die Ladung zum Fachgespräch erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen.

(4) Bei Wiederholung des Fachgesprächs wird die Gebühr erneut fällig.

(5) Bei Absage bis spätestens 14 Tage vor dem Termin wird die Gebühr zurückgezahlt. Bei Absage bis spätestens 7 Tage vor dem Termin wird die Hälfte der Gebühr zurückgezahlt.

(6) Bei Nichterscheinen im Termin oder nicht rechtzeitiger Absage (weniger als 7 Tage vor Termin) erfolgt keine Rückzahlung der Gebühr. Dies gilt auch bei Rücktritt im Termin.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 30. März 2017

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az. 222-G.0923

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt:

Münster, den 5. April 2017

Dr. Klaus Bartling
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBL. NRW. 2017 S. 216

2430

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über
die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flücht-
linge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)
durch das Land Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 4. April 2017

1.**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land NRW gewährt auf Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Projekte, die sich auf die Kultur und Geschichte in den ehemaligen deutschen Ostgebieten und den deutschen Siedlungsgebieten, vor allem in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, beziehen. Zielgruppen sind die in den §§ 1 bis 6 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personengruppen.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden kulturbezogene Projekte und Projekte der (historisch-) politischen Bildung. Die Maßnahmen sollen die Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn angemessen berücksichtigen.

2.1

Die Projekte und Maßnahmen können insbesondere in folgender Form durchgeführt werden:

a)

Veranstaltungen, z.B. Vorträge, Seminare, Workshops,

b)

musikalische oder tänzerische Darbietungen und Begegnungen im Inland und Herkunftsland,

c)

Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, soweit der Umgang mit eventuellen Einnahmen (Verkaufseinnahmen) klar geregelt wird oder

d)

Ausstellungen, sofern mit dem Förderantrag eine aussagekräftige Ausstellungsbeschreibung vorgelegt wird.

2.2

Vorrang haben Maßnahmen, in die Personen, Institutionen oder Kulturgüter des Herkunftslandes einbezogen werden (grenzüberschreitende Maßnahmen). Im Einzelnen können dabei folgende Maßnahmen gefördert werden:

a)

Veranstaltungen unter Beteiligung von Staatsangehörigen der Herkunftsländer,

b)

Ausstellungen unter pädagogischer Begleitung mit Ortswechseln zwischen Inland und Herkunftsland oder

c)

zeitweiliger oder dauernder Austausch von Kulturgütern mit dem Herkunftsland.

Weiterhin zählen dazu auch Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen mit Auslandsbezug. Außerdem solche Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen des allgemeinen Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsbereichs durchgeführt werden.

3.**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind

3.1

natürliche Personen oder

3.2

juristische Personen des privaten Rechts.

4.**Zuwendungsvoraussetzung**

Maßnahmen, die dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage:

5.4.1

Gefördert werden nachfolgend aufgeführte, notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben (ohne Investitionen):

5.4.1.1

In begründeten Einzelfällen können Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugeordnet werden können.

5.4.1.2

Honorare und Reisekostenerstattungen für Referentinnen und Referenten (5.4.1.2.1 bis 5.4.1.2.3), für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie für Künstlerinnen und Künstler oder Künstlergruppen können mit folgenden Beträgen einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer als zuwendungsfähig anerkannt werden:

5.4.1.2.1

Bis zu 100 Euro pro 45 Minuten für einen einfachen Vortrag oder für die Leitung von Diskussionen und Arbeitskreisen, die sich an Vorträge oder Berichte anschließen.

5.4.1.2.2

Bis zu 175 Euro pro 45 Minuten für Vorträge und Berichte, einschließlich der Leitung von Diskussionen, die eine aufwändigere Vorbereitung erfordern.

5.4.1.2.3

Bis zu 250 Euro pro 45 Minuten für besonders qualifizierte Vorträge (zum Beispiel durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer).

5.4.1.2.4

Für Leistungen von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern kann ein Honorarsatz in Höhe von bis zu 75 Euro pro 60 Minuten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.4.1.2.5

Für Künstlerinnen und Künstler oder Künstlergruppen (maximal 20 Personen, einschließlich der Leitung) gilt ein Honorarsatz je Person in Höhe von bis zu 200 Euro pro Tag (maximaler Höchstbetrag für ein gefördertes Projekt: 5 000 Euro) als zuwendungsfähig. Hierbei muss

es sich um Gruppen mit beruflichem Schwerpunkt in den betreffenden Kunstbereichen handeln.

5.4.1.2.6

Für die unter 5.4.1.2 genannten Personen oder Gruppen sind Reisekostenerstattungen in Höhe der jeweils für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen (Landesreisekostengesetz – LRKG – in der jeweils gültigen Fassung) zuwendungsfähig.

5.4.1.3

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Veranstaltungen im Ausland sowie bei Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen für ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Ausgaben für Fahrten maximal in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben für die Bahnfahrkarte 2. Klasse (Gruppenfahrt) zuwendungsfähig. Sofern der Zielort nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist, erhöht sich der Prozentsatz aus Satz 1 auf 55 Prozent. Im Übrigen können bei Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen keine Fahrtkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.4.1.4

Soweit Laiengruppen das Programm künstlerisch wesentlich mitgestalten oder ganz bestreiten, ist pro Mitglied ein Honorar in Höhe von bis zu 30 Euro pro Tag zuwendungsfähig (maximaler Höchstbetrag für ein gefördertes Projekt: 1 000 €).

Die Bewilligungsbehörde kann Ausgaben für Fahrtkosten in begründeten Einzelfällen als zuwendungsfähig anerkennen. Insoweit ist Nr. 5.4.1.3 anzuwenden.

5.4.1.5

Sachausgaben

können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugeordnet werden können.

5.4.1.6

Bürgerschaftliches Engagement kann auf Grundlage der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 1. April 2013 (MBL NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt werden.

5.4.1.7

Die Förderung von Vortragsveranstaltungen, Arbeitstagen, Ausstellungen und Begegnungen ist von der Erhebung angemessener Teilnehmerbeiträge und Entgelte abhängig zu machen. Eine Ausnahme kann in begründeten Einzelfällen von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

5.4.1.8

Verkaufseinnahmen aus Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben; sie sind bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu berücksichtigen.

5.4.2

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendungshöhe muss abweichend von Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO mehr als 1 000 Euro (zuwendungsfähige Gesamtausgaben: mindestens 1 251 Euro) betragen, bei der Förderung von Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder solcher religiöser Art mehr als 500 Euro (zuwendungsfähige Gesamtausgaben: mindestens 626 Euro).

6.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In den Zuwendungsbescheid sind folgende Auflagen aufzunehmen:

a)

Erhebung von Teilnehmerbeiträgen und Entgelten (Nr. 5.4.1.7),

b)

Berücksichtigung von Verkaufserlösen (Nr. 5.4.1.8),

c)

Verwendungsnachweis (Anlage 4, Hinweis auf Abgabefrist),

d)

Erfolgskontrolle (Anlage 5) und

e)

Hinweis auf Nutzung der Logos.

7.

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Antragstellung

Die Anträge sind für das 1. Halbjahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres, für das 2. Halbjahr bis zum 30. April bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.2

Antragsunterlagen

Für das Antragsverfahren ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

7.2.2

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist für

7.2.2.1

Maßnahmen, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden sollen, die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren bzw. seinen Sitz hat,

7.2.2.2

Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen von Antragstellerinnen und Antragstellern mit Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens die Bezirksregierung Düsseldorf,

7.2.2.3

Maßnahmen in Rumänien die Bezirksregierung Arnsberg,

7.2.2.4

Maßnahmen in Russland die Bezirksregierung Detmold,

7.2.2.5

Maßnahmen in Polen die Bezirksregierung Köln,

7.2.2.6

Maßnahmen in allen übrigen Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas sowie für Maßnahmen, bei denen mehrere Bezirksregierungen zuständig wären, die Bezirksregierung Münster.

7.2.2.7

Die oberste Landesbehörde kann in besonderen Einzelfällen eine gesonderte Zuständigkeit festlegen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird gemäß den Regelungen des Zuwendungsbescheides auf Anforderung ausgezahlt. Für Mitteleinforderungen ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

7.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in deutscher Sprache und nach in € umgerechneten Beträgen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem Muster der Anlagen 4 und 5 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft. Sie gilt für Bewilligungszeiträume ab dem 1. Januar 2018.

8.2

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 1. Oktober 1993 (MBl. NRW. S. 1726) tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Für im Haushaltsjahr 2017 oder davor ergangene Bewilligungen ist dieser Runderlass bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin anzuwenden.

Anlage 1 – Antragsformular

Anlage 2 – Zuwendungsbescheid

Anlage 3 – Mittelanforderung

Anlage 4 – Verwendungsnachweis

Anlage 5 – Erfolgskontrolle

Anlage 1	
An die Bezirksregierung	
Antrag auf Förderung einer Maßnahme gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen	
1 Bezeichnung Antragsteller oder Antragstellerin:	
Anschrift / Straße / PLZ / Ort:	
E-Mail-Adresse:	
Internet-Adresse:	
Telefon-Nr.:	
Telefax-Nr.:	
Name und Funktion der nach den gesetzlichen Bestimmungen/Statuten zur Vertretung berechtigten Person: (Für Vereine: Bei Änderungen gegenüber dem Vorjahr bitte eine Kopie des Auszugs aus dem Vereinsregister beifügen)	
Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin (Name und Telefon-Nr.):	
Bankverbindung:	IBAN: BIC:
	Bezeichnung der Bank:
2 Höhe der beantragten Projektmittel:	Euro
3 Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme:	
Titel der Veranstaltung:	
Ort/e der Veranstaltung:	
Durchführungszeitraum:	
Erwartete Anzahl der Teilnehmenden:	
4 Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.	☐
Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn:	☐
Bitte Begründung beifügen!	

5 Finanzierungsplan für die geplante Maßnahme:		Euro
5.1 Geplante Ausgaben:		
5.1.1 Personalausgaben Nr. 5.4.1 der Richtlinie		
5.1.2 Honorare (jeweilige Höchstbeträge beachten) für den Personenkreis nach		
Nr. 5.4.1.2.1 der Richtlinie (Referentinnen oder Referenten - einfacher Vortrag)		
Nr. 5.4.1.2.2 der Richtlinie (Referentinnen oder Referenten - Vortrag und Bericht mit aufwändigerer Vorbereitung)		
Nr. 5.4.1.2.3 der Richtlinie (Referentinnen oder Referenten - besonders qualifizierter Vortrag)		
Nr. 5.4.1.2.4 der Richtlinie (Leistungen von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern)		
Nr. 5.4.1.2.5 der Richtlinie (Künstlerinnen oder Künstler, Künstlergruppen)		
Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie (Laiengruppen)		
5.1.3 Reisekostenerstattungen für den Personenkreis nach Nr. 5.4.1.2 in Verbindung mit 5.4.1.2.6 der Richtlinie		
Nr. 5.4.1.2.1 der Richtlinie (Referentinnen oder Referenten)		
Nr. 5.4.1.2.2 der Richtlinie (Referentinnen oder Referenten)		
Nr. 5.4.1.2.3 der Richtlinie (Referentinnen oder Referenten)		
Nr. 5.4.1.2.4 der Richtlinie (Leistungen von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern)		
Nr. 5.4.1.2.5 der Richtlinie (Künstlerinnen oder Künstler, Künstlergruppen)		
5.1.4 Fahrtkostenerstattungen für den Personenkreis nach Nr. 5.4.1.3 und 5.4.1.4 der Richtlinie		
Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie (Teilnehmerinnen oder Teilnehmer)		
Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie (Laiengruppen)		
5.1.5 Projektbezogene Sachausgaben Nr. 5.1.4.5 der Richtlinie (bitte gesonderte Aufstellung beifügen)		
5.1.6 Bürgerschaftliches Engagement Nr. 5.4.1.6 der Richtlinie		
(Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben siehe beigefügte Richtlinie zum bürgerschaftlichen Engagement)		
Geplante Gesamtausgaben für die Maßnahme:		0,00 Euro
5.2 Geplante Einnahmen:		Euro
5.2.1 Teilnahmebeiträge, Entgelte und Ähnliches Nr. 5.4.1.7 der Richtlinie		
(falls keine Beiträge erhoben werden, bitte kurze Begründung beifügen)		
5.2.2 Bürgerschaftliches Engagement		
5.2.3 Verkaufseinnahmen aus Veröffentlichungen Nr. 5.4.1.8 der Richtlinie		
5.2.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderungen)		
5.2.5 Beantragte beziehungsweise bewilligte öffentliche Förderungen (ohne Punkt 5.2.6)		
5.2.6 Beantragte Zuwendung des Landes NRW		
5.2.7 Eigenanteil		
Geplante Gesamteinnahmen für die Maßnahme:		0,00 Euro

6 Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme (bitte auf gesondertem Blatt aufführen)
Beschreibung der Maßnahme, Begründung für die Notwendigkeit - gegebenenfalls unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Ziel und Ablauf, Zielgruppe(n), Formen der Zielgruppenansprache, Kooperationspartner
Bei Ausstellungen:
Zusätzlich ist dem Förderantrag eine aussagekräftige Ausstellungsbeschreibung beizufügen.
Bei grenzüberschreitenden Maßnahmen:
Darstellung, in welcher Weise Staatsangehörige oder Institutionen des Herkunftslandes/der Herkunftsländer in die Maßnahme eingebunden sind und wie dem Gedanken der Völkerverständigung Rechnung getragen wird.
7 Erklärung zum Antrag:
Es wird erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag einschließlich Anlagen vollständig und richtig sind und ☐ dass keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) besteht; ☐ dass eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) besteht und diese bei den Ausgaben berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer).
(Bitte den Namen leserlich erkennbar schreiben oder Zusatz in Druckbuchstaben in Klammern unter den Namen setzen)
----- (Datum) ----- (Unterschrift der vertretungsberechtigten Person)

Anlage 2

ZUWENDUNGSBESCHEID **(Projektförderung)**

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr XXXX

Förderung einer Maßnahme gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen vom.....

Antrag vom.....

I. Bewilligung

Sehr geehrte/r

1. Bewilligungszeitraum/-höhe

auf Ihren oben angegebenen Antrag bewillige ich Ihnen
für die Zeit vom (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von

€

(in Worten:

Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme (Durchführungszeitraum)

Die Maßnahme zum Thema
ist, wie im Antrag dokumentiert, in der Zeit vom
bis in durchzuführen (Durchführungszeitraum).

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Anschließend kann über die Gegenstände sachgerecht verfügt werden.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von
Prozent zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe
von Euro als Zuschuss aus Ausgabemitteln des Haushaltsjahres XXXX gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag).

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die unter 3. angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Ihre Anforderung nach den Nrn. 1.4 und 1.4.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Das Formular „Auszahlungsanordnung“ ist zu verwenden.

II. Nebenbestimmungen

Seite 3 von 5

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Ich weise insbesondere auf die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P hin.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

- a) Auf die Erhebung angemessener Teilnehmerbeiträge und Entgelte gemäß Punkt 5.4.1.7 der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom XX.XX.2017)* wird hingewiesen.
- b) Verkaufseinnahmen aus Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art mindern gemäß Punkt 5.4.1.8 der unter a) genannten Richtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie sind bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu berücksichtigen.
- c) Es ist ein Verwendungsnachweis nach beigefügtem Muster - ergänzt um den Fragebogen zur Erfolgskontrolle - spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.
- d) Die Förderung durch die Landeszentrale für politische Bildung NRW im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) ist an geeigneter Stelle deutlich hervorzuheben. Die Logos der Landeszentrale und des MFKJKS können aus diesem Grunde zur Verfügung gestellt werden.

III. Hinweise

Da die Zuwendung erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt

werden darf (in der Regel ein Monat nach Zustellung), können Sie die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Ich weise zudem darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes NRW Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht

1. Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen,
2. Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg,
3. Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf,
4. Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen,
5. Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln,
6. Minden, Königswall 8, 32423 Minden/Westfalen,
7. Münster, Piusallee 38, 48147 Münster,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Seite 5 von 5

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des oben genannten Verwaltungsgerichts.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Vordruck Auszahlungsanforderung

Vordruck Verwendungsnachweis

Vordruck Fragebogen zur Erfolgskontrolle

Anlage 3

Auszahlung der Zuwendung

Absender oder Absenderin	Ort, Datum
	Telefon
Bewilligungsbehörde	Eingangsstempel
Bezug: Zuwendungsbescheid	
vom (Datum)	Aktenzeichen
Zweck	
Der Bescheid ist bestandskräftig ☐ durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist; Klage wurde nicht erhoben. ☐ durch Rechtsbehelfsverzicht, der hiermit – soweit es sich um die erste Auszahlung handelt – ausdrücklich erklärt wird.	
Die bewilligte Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P)	
☐ in voller Höhe von ☐ in Höhe eines Teilbetrages von angefordert.	Euro

Begründung:

Der Mittelbedarf ist gegeben, weil die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird.

☐ Die bereits erhaltenen Teilbeträge von insgesamt

Euro

sind zweckentsprechend verwendet worden.

☐ Es sind bisher keine Teilbeträge ausgezahlt worden.

Ich bitte um Überweisung auf mein Konto / das Konto des (Name des Kontoinhabers).

IBAN:

BIC:

Sonstiges:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 4

(Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin)

An die Bezirksregierung

Verwendungsnachweis**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr XXXX**

Förderung einer Maßnahme gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen vom.....

Geförderte Maßnahme (Zuwendungszweck):

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung.....

vom: Az.:

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt _____ Euro
bewilligt

Es wurden ausgezahlt _____ Euro

I. Sachbericht

Titel und **eingehende Darstellung** der durchgeführten Maßnahme (Begründung für die Notwendigkeit - gegebenenfalls unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Durchführungszeitraum, Veranstaltungsort/e, Anzahl der Teilnehmenden, Kooperationspartner, Wirksamkeit in den Medien – in diesem Fall bitte Presseartikel beifügen, Zielerreichung und Auswirkungen der Maßnahme).

Bei **grenzüberschreitenden Maßnahmen** ist zusätzlich eine Darstellung erforderlich, die aufzeigt, in welcher Weise Staatsangehörige oder Institutionen des Herkunftslandes/der Herkunftsländer in die Maßnahme eingebunden waren und wie dem Gedanken der Völkerverständigung Rechnung getragen wurde.

Eventuelle zuwendungsfähige Ausgaben zum **bürgerschaftlichen Engagement** sind auf der Grundlage der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 1. April 2013 (MBI.NRW. S. 158)“ in der jeweils geltenden Fassung darzustellen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Laut anerkanntem Finanzierungsplan im Zuwendungsbescheid vom.....		Laut Abrechnung	
	Euro	Prozent	Euro	Prozent
Eigenanteil				
Bürgerschaftliches Engagement				
Teilnahmebeiträge, Entgelte und Ähnliches				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderungen durch: _____ _____ _____				
Zuwendung des Landes NRW				
Insgesamt				

2. Ausgaben

Ausgabengliederung (bitte Originalbelege beifügen)	Laut anerkanntem Finanzierungsplan im Zuwendungsbescheid vom.....		Laut Abrechnung	
Empfänger und Grund der Zahlung, laufende Beleg-Nr., Tag der Auszahlung, (hier sind gegebenenfalls auch Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement einzugeben)	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

		Laut anerkanntem Finanzierungsplan im Zuwendungsbescheid vom..... Euro	Ist-Ergebnis laut Abrechnung Euro
Einnahmen			
Ausgaben			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) und die besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- ☐ die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- ☐ der Fragebogen zur Erfolgskontrolle beigefügt und wahrheitsgemäß beantwortet wurde,
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände, sofern deren Anschaffungs- bzw. Herstellungswert 410 Euro übersteigt, vorgenommen wurde.

(Datum)

(Unterschrift der vertretungsberechtigten Person)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Anlage 5

Fragebogen zur Erfolgskontrolle bei der Förderung von Maßnahmen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen vom.....

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen zu Ihrem aus Landesmitteln geförderten Projekt. Senden Sie die vollständige Rückantwort zusammen mit dem Verwendungsnachweis für die Maßnahme an die Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung XXX).

Folgende Angaben sind schriftlich einzureichen:

1. Name der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.
2. Bezeichnung des geförderten Projekts.
3. Förderzeitraum/Berichtszeitraum.
4. Projektbeschreibung und Beschreibung der Ziele, die nach § 96 BVFG und nach den hierzu erlassenen Förderrichtlinien erreicht werden sollen.
5. Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle:
 - a) Inwieweit wurden Ihre geplanten Ziele (siehe Nr. 4) mit dem Projekt tatsächlich realisiert?
 - b) Haben Sie Änderungen an der ursprünglichen Konzeption hinsichtlich der zeitlichen Abläufe oder inhaltlichen Aspekte vorgenommen? Falls ja, erläutern Sie diese bitte.
6. Erfolgskontrolle quantitativ:
 - a) Anzahl der tatsächlichen Besucher/-innen oder Teilnehmer/-innen, Anzahl der Buchverkäufe oder Veröffentlichungen etc.
Mit welchen Zahlen haben Sie bei der Projektplanung gerechnet?
 - b) Inwieweit wurde die interessierte Öffentlichkeit erreicht, gab es ein Presse-echo etc.?
7. Erfolgskontrolle qualitativ:
 - a) Wie bewerten Sie den kulturbezogenen Erfolg Ihres Projektes?
 - b) Wie bewerten Sie den (historisch-)politischen Bildungserfolg Ihres Projektes?
 - c) Woran machen Sie das jeweils fest?

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VII – 4 – 43.00 –
vom 16. Februar 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20. Februar 2013 (MBL NRW. S. 102), der zuletzt am 30. September 2016 (MBL NRW. S. 680) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung (progres.nrw – Markteinführung 2017)“

2. Der Text wird wie folgt gefasst:

„1

Zuwendungszweck

1.1

Präambel

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen in dem Programm progres.nrw gebündelt.

Teil dieses Programms ist die Richtlinie progres.nrw – Markteinführung. Ziel dieses Förderprogramms ist es, die Einführung und Verbreitung der vielen anwendbaren Techniken zur Nutzung unerschöpflicher Energiequellen und der rationellen Energieverwendung zu beschleunigen, um somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen zu leisten. Dabei sollen die Anlagentechniken in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zur Anwendung kommen.

Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung der

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

1.3

Anspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Lüftungsanlagen und Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung

2.2

Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme

2.3

Thermische Solaranlagen

2.4

Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage

2.5

Wasserkraftanlagen

2.6

Wärmeübergabestationen

2.7

Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage

2.8

Wärme- und Kältespeicher

2.9

Wärme- und Kältenetze

2.10

Oberflächennahe Geothermie (Bohrungen und Erdwärmekollektoren)

2.11

Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht

2.12

Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen

2.13

Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen

2.14

Photovoltaik-Mieterstrommodelle in Wohngebäuden

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Fördergegenständen befinden sich:

- in Nummer 6,
- in der Anlage und
- in den dazugehörigen Antragsvordrucken.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Privatpersonen und freiberuflich Tätige sowie Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, die zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein Westfalen haben.

3.2

Gemeinden, Gemeindeverbände, soweit sie als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit auftreten.

3.3

Gemeinden, Gemeindeverbände, die an einem offiziellen Programm zur Aufstellung eines kommunalen Klima-

schutzkonzeptes teilnehmen oder die als Teilnehmer des European Energy Award auftreten.

3.4

Die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung eines Unternehmens beinhalten keine Aussagen zum beihilferechtlichen Unternehmensbegriff.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist.

Als Maßnahmenbeginn (Auftragsvergabe) gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf oder Installation (Liefer- und Leistungsvertrag).

Der Maßnahmenbeginn (Auftragsvergabe) ist für jede beantragte Maßnahme einzeln nachzuweisen.

4.3

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Errichtung fabrikneuer Anlagen beziehungsweise Anlagenteile sowie Ausgaben für Maßnahmen, an denen besonderes Landesinteresse besteht. Sie müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein.

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme, wie beispielsweise zur Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, handeln.

4.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden.

4.5

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

4.6

Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

4.7

Einem Unternehmen,

- das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- das sich in Schwierigkeiten im Sinn von Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 befindet, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Eine diesbezügliche Erklärung des Antragstellers ist gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger und geprüfter Vorlage des Verwendungsnachweises.

5.2

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung richtet sich nach der Anlage zu dieser Richtlinie sowie den beihilferechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.

Zuwendungen unterhalb von 350 Euro werden nicht ausbezahlt (Bagatellgrenze).

5.3

Zuwendungen nach De-minimis sind mit anderen staatlichen Zuwendungen kumulierbar, soweit

- sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen,
- die Kumulierung nicht dazu führt, dass die höchstmögliche einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

5.4

Eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) – nicht kumuliert werden, es sei denn:

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedlich bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

5.5

Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.6

Für Unternehmen im Sinn des europäischen Beihilferechts als Antragsteller ist zu beachten, dass die nach den europäischen Beihilferegeln zulässigen Förderungsgrenzen nicht überschritten werden dürfen. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Die Zuwendung unterliegt grundsätzlich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.
- b) Sollte die vorgenannte De-minimis-Grenze übertroffen werden, ist eine Förderung nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 möglich.
 - Für den Fördergegenstand der Nummer 2.11 gelten die Bestimmungen gemäß der Artikel 36, 37, 38, 40, 41, 46 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
 - Für die Fördergegenstände der Nummern 2.12 und 2.13 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
 - Für die Fördergegenstände der Nummern 2.1, 2.2 und 2.8 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
 - Für die Fördergegenstände der Nummern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.10 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
 - Für den Fördergegenstand der Nummer 2.9 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Für den Fördergegenstand der Nummer 2.5 ist für Antragstellende im Sinn des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs eine Förderung nur möglich, sofern und soweit die Anlagen und Einrichtungen nicht bereits im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in der jeweils geltenden Fassung, kostendeckend gefördert werden.

5.7

Investitionsmehrausgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind Mehrausgaben, die im Vergleich zu den Ausgaben einer Referenzanlage anfallen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Lüftungsanlagen und Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung

Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung müssen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und nachfolgende energetische Anforderungen erfüllen:

Für **Bestandsbauten** gilt:

- raumweise betriebene Geräte müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 65 Prozent aufweisen,
- zentral betriebene Geräte müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweisen,
- der Höchstwert der spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust nach der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung darf um höchstens 0,15 Watt pro Quadratmeter und Kelvin überschritten werden.

Für **Neubauten** gilt:

- der Jahresprimärenergiebedarf muss zum Zeitpunkt des Bauantrags mindestens der geltenden Energieeinsparverordnung ohne Einbeziehung des geplanten Lüftungsgerätes entsprechen,
- der Wirkungsgrad der Geräte muss mindestens 80 Prozent aufweisen.

Der Nachweis über den jeweiligen Wirkungsgrad ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (beispielsweise durch das Europäische Testzentrum für Wohnungslüftungsgeräte) zu erbringen.

Mittels einer Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 in Verbindung mit DIN EN 13829 ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes, bezogen auf den n_{50} -Wert bei Neubauten höchstens das 1,5fache und bei Bestandsbauten das 2,0fache pro Stunde beträgt.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist durch eine Bescheinigung eines Unternehmers oder Sachverständigen nachzuweisen.

6.2

Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

6.3

Thermische Solaranlagen

Die Anlagen dürfen nicht zur Erfüllung der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes dienen.

Der Mindestenergieertrag pro Kollektor muss 525 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr nachweislich betragen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (TRNSYS-Simulationsrechnung) zu erbringen.

Für Kollektoren gelten überdies die DIN-Normen DIN EN 12975, DIN EN 12976 und DIN EN 12977.

Die Kollektoren müssen nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2011-01), 12976-1 (2006-04), 12976-2 (2006-04), 12977-1 (2012-06), 12977-2 (2012-06), 12977-3 (2012-06), 12977-4 (2012-06), 12977-5 (2012-06) mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein.

Anlagen, die kleiner als 5 Quadratmeter sind, werden nicht gefördert.

Maximal können pro 10 Quadratmeter beheizte Wohn- oder Gewerbefläche 1 Quadratmeter Kollektorfläche beantragt werden.

Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme werden gefördert von mindestens 20 Quadratmeter bis maximal 1 000 Quadratmeter.

Für die Berechnung der Größe der Anlage zählt die Bruttokollektorfläche.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.4

Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage

Für jede Photovoltaikanlage und für jeden Standort ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem beschränkt.

Die Photovoltaikanlage muss neu errichtet werden. Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt darf maximal 50 Prozent der installierten Leistung der Photovoltaikanlagen betragen. Die Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage.

Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu geben.

Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen. Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses (Speicherpass) erfolgen.

6.5

Wasserkraftanlagen

Die Förderung zur Errichtung von Wasserkraftanlagen ist beschränkt auf maximal 500 Kilowatt elektrische Leistung. Die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ist Voraussetzung.

Die Anlage muss grundsätzlich netzgekoppelt betrieben werden.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.6

Wärmeübergabestationen

Gefördert werden direkte oder indirekte Stationen mit oder ohne Warmwasserbereitung, die geeignet sind, die Wärme eines Versorgers in das kundenseitige Wärmeverteilungssystem zu übertragen und zu regulieren.

Je Gebäude und Standort kann nur eine Wärmeübergabestation beantragt und gefördert werden.

Die bereitgestellte Wärme muss:

- a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
- b) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- c) zu mindestens 50 Prozent aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

6.7

Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage

Gefördert werden:

- Pelletkessel mit Brennwerttechnik
- Pelletkessel
- Kombikessel beziehungsweise Hybridkessel
- Holzhackschnitzelkessel
- Pelletöfen.

Je Gebäude und Standort kann nur eine Anlage gefördert werden.

Die Anlagen müssen als einzige Hauptheizung dienen, sie müssen wassergeführt und mit einem ausreichend großen Speicher (30 Liter pro Kilowatt) verbunden werden.

Nur beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gelistete Anlagen können gefördert werden.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.8

Wärme- und Kältespeicher

Gefördert werden besondere Wärme- und Kältespeicher wie beispielsweise Latentwärmespeicher, Eisspeicher.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.9

Wärme- und Kältenetze

Gefördert werden effiziente Wärme- und Kältenetze, die den Kriterien der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) entsprechen, wobei diese Kriterien wahlweise vor Beginn der geförderten Investition erreicht sind oder durch die Realisierung dieser Investition erreicht werden.

Das Wärme- oder Kältenetz muss zu mehr als 50 Prozent der in einem Kalenderjahr transportierten Wärme beziehungsweise Kälte zur Wärme- beziehungsweise Kälteversorgung von mit dem Netzbetreiber nicht personenidentischen Dritten dienen. Ausgenommen davon sind Zusammenschlüsse von Wohneigentümern zu einer Energiegenossenschaft.

6.10

Oberflächennahe Geothermie (Bohrungen und Erdwärmekollektoren)

Gefördert werden:

- Erdwärmesonden (Bohrungen bis zu einer Teufe von 400 Metern)
- Erdwärmekollektoren
- Brunnenbohrungen.

Die Auslegung und Ausführung der Erdwärmesondenanlage muss gemäß der Richtlinie VDI 4640 (Thermische Nutzung des Untergrundes) durchgeführt werden.

Sofern nicht anders bestimmt, muss die beantragte Maßnahme den Anforderungen der jeweils geltenden Entwurfsfassung des Merkblatts „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ entsprechen.

Die Jahresarbeitszahl der angeschlossenen Wärmepumpenanlage muss den Mindestanforderungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle genügen.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.11

Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

Privatpersonen sind nicht zuwendungsberechtigt.

6.12

Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen

Der Passivhaus-Standard wird dann erreicht, wenn ein sehr guter Wärmeschutz mit U-Werten von opaken Bauteilen von unter 0,15 Watt pro Quadratmeter und Kelvin und von transluzenten Bauteilen (beispielsweise Fenster) einschließlich Rahmen von unter 0,8 Watt pro Quadratmeter und Kelvin und eine Zu- oder Abluftanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung zu einem Heizwärmebedarf Q_H weniger als 15 Kilowattstunde pro Quadratmeter und Jahr führen und ein separates Heizsystem überflüssig machen.

Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P für Heizung, Warmwasser und Hilfsstrom darf nicht mehr als 40 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr Gebäudenutzfläche A_N betragen.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 in Verbindung mit DIN EN 13829 nachzuweisen. Der n_{50} -Wert darf höchstens das 0,6fache pro Stunde betragen.

Die Anforderungen an das Lüftungsgerät ergeben sich aus den Bestimmungen in Nummer 6.1.

Der Passivhaus-Standard ist durch einen Bauvorlageberechtigten (beispielsweise Architekten) zu bescheinigen.

6.13

Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen

Der Drei-Liter-Haus-Standard orientiert sich an dem Passivhaus-Standard. Wegen des höheren Heizwärmebedarfs von maximal 35 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr wird jedoch eine konventionelle Heizungsanlage benötigt.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 in Verbindung mit DIN EN 13829 nachzuweisen. Der n_{50} -Wert darf höchstens das 1,0fache pro Stunde betragen.

Die Anforderungen an das Lüftungsgerät ergeben sich aus den Bestimmungen in Nummer 6.1.

Der Drei-Liter-Haus-Standard ist durch einen Bauvorlageberechtigten (beispielsweise Architekten) zu bescheinigen.

6.14

Photovoltaik-Mieterstrommodelle in Wohngebäuden

Gefördert werden können Investitionen zur Realisierung von Photovoltaik-Mieterstrommodellen, insbesondere die automatisierten Steuer-, Mess-, Kontroll- und Abrechnungssysteme, ausgenommen die Stromerzeugungsanlagen. Die Kombination von Photovoltaik-Mieterstrommodellen mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie ist möglich.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb und die Installation von geeigneten Zählern zur Bilanzierung des Stromverbrauchs von mit Mieterstrom belieferten Mietern (Summenzählermodell). Die Unterverteilung mit Smart-Meter-Technik kann nur gefördert werden, sofern der Einsatz dieser Technik nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.

Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb und die Einrichtung eines Abrechnungssystems (Hard- und Software) zur automatisierten und energie-rechtskonformen Rechnungserstellung.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden sowie Ausgaben für Miete und Leasing, Finanzierung und Skonti sowie Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen wurden.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die in einem Wohngebäude mit mindestens vier Wohneinheiten umgesetzt werden. Es werden auch Vorhaben gefördert, die in einer aus mehreren flächenmäßig zusammengehörenden Gebäudeeinheiten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (Wohnkomplex) umgesetzt werden, sofern der Strom nicht durch das öffentliche Netz durchgeleitet wird.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass der günstigste Tarif des örtlichen Grundversorgers im Mieterstrom-Arbeitspreis zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens um mindestens 1,5 Cent (brutto) pro Kilowattstunde unterschritten wird und der Mieterstrom-Grundpreis höchstens dem Stromgrundpreis des genannten Tarifs entspricht und die Preise des den Mietern angebotenen Mieterstromtarifs für eine Lieferdauer von zwei Jahren nicht geändert werden. Gesetzlich bedingte Umlagen wie zum Beispiel die Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage, Netzentgelte oder die Konzessionsabgabe, die nicht im Einflussbereich der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers liegen, sind hiervon nicht betroffen. Dies ist mit Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären und im Verwendungsnachweis zu belegen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss einer Teilnahme an einer Evaluierung anhand von Fragebögen beziehungsweise Experteninterviews zustimmen. Dies ist mit Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der unentgeltlichen Veröffentlichung von Projektdaten durch das für diese Richtlinie zuständige Ministerium zuzustimmen.

Eine Förderung ist möglich bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderungen durch das Mieterstromgesetz.

7

Antrags- und Zuwendungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

7.1

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der schriftliche Antrag muss nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (beispielsweise Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Je Maßnahme ist ein Antragsvordruck zu verwenden.

7.2

Antragsvordrucke sind erhältlich bei Nordrhein-Westfalen direkt – dem Bürger- und ServiceCenter Nordrhein-Westfalen unter

- der Telefonnummer: **0211 837-1001**
- der E-Mail-Adresse: **nrwdirekt@nrw.de**
- im Internet unter: **www.nrwdirekt.de** und **www.bra.nrw.de**

7.3

Anträge können im Zeitraum zwischen dem 10. Januar und dem 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Vorher oder nachher eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

7.4

Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung mittels Fax oder E-Mail ist – auch zur Fristwahrung – nicht zulässig.

7.5

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme realisiert beziehungsweise die Anlage betriebsbereit sein muss, beträgt in der Regel zwölf Monate. Innerhalb dieser Frist ist auch der Verwendungsnachweis vorzulegen, außer bei anteilig finanzierten Maßnahmen.

7.6

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn dieses schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt worden ist.

7.7

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für:

- anteilfinanzierte Vorhaben auf Grundlage der Nummer 1.4 der dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P beziehungsweise ANBest-G),
- Festbetrag-finanzierte Vorhaben nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.8

Erhaltene Zuwendungen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Kommission geprüft werden.

8

Schlussvorschriften

Der Runderlass vom 26. April 2012 wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

progres.nrw – Markteinführung 2017				Anlage zur Richtlinie	
Ü B E R S I C H T					Weitere Hinweise
2.1	Lüftungsanlagen und Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung				
2.1.1	zentrale Lüftungsanlagen	Neubau	1.000 € pro Haus bzw. Wohnung	✓ Vorlage einer Luftdichtheitsmessung. ✓ Wirkungsgrade: Neubau mindestens 80 %, Bestandsbau mindestens 65 %. Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.1 Nr. 6.1
2.1.2	dezentrale Lüftungsanlagen	Bestandsbau	2.000 € pro Haus bzw. Wohnung		
		Neubau und Bestandsbau	200 € pro Gerät bzw. Gerätepaar und Wohnraum max. 1.000 € / WE		
2.2	Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme			✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ✓ Projektbeschreibung erforderlich. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.2 Nr. 6.2
2.3	Thermische Solaranlagen				
2.3.1	brauchwasserunterstützt und / oder heizungsunterstützt		90 € / m ²	✓ Die Anlage / Maßnahme darf nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen. ✓ Kollektorgroße: mindestens 5 m² Kollektor (Bruttokollektorfläche); maximal 1 m² Kollektor pro 10 m² beheizte Wohn-/Gewerbefläche. ✓ Mindestenergieertrag pro Kollektor 525 kWh/(m²a). ✓ „Solar Keymark“-zertifiziert. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.	Nr. 2.3 Nr. 6.3

2.3.2	Prozesswärme	90 € / m ²	✓ Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen. ✓ Maximal 1.000 m². ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.4 Nr. 6.4
2.4	Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage			
2.4.1	Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage ≤ 30 kWp	max. 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Förderobergrenze 75.000 €. ✓ Die angeschlossene Photovoltaikanlage muss neu errichtet werden. ✓ Für jede Photovoltaikanlage und für jeden Standort ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem beschränkt. ✓ Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt darf maximal 50 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlagen betragen. ✓ Die Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage.	Nr. 2.4 Nr. 6.4
2.4.2	Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage > 30 kWp	max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu geben. ✓ Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bescheinigen. Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses (Speicherpass) erfolgen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	
2.5	Wasserkraftanlagen	Einzelfallprüfung	✓ Nur netzgekoppelte Anlagen. ✓ Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall. ✓ Leistungsbegrenzung 500 kW. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.5 Nr. 6.5

2.6	Wärmeübergabestationen				Nr. 2.6 Nr. 6.6
2.6.1	5 kW bis 25 kW		1.500 €	✓ Förderung nach De-minimis. ✓ Eine Station pro Gebäude bzw. Standort. ✓ Die bereitgestellte Wärme muss: a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder b) zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder c) zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder d) zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen. ✓ Unternehmen sind nicht antragsberechtigt (Anlagen können ggf. über die Richtlinie „progres.nrw – Programmbereich KWK“ beantragt werden).	
2.6.2	> 25 kW bis 50 kW		1.000 €		
2.7	Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage				
2.7.1	Pelletkessel mit Brennwerttechnik		2.000 €	✓ Eine Anlage je Gebäude und Standort.	Nr. 2.7
2.7.2	Pelletkessel		1.750 €	✓ Anlage muss als einzige Hauptheizung dienen.	Nr. 6.7
2.7.3	Kombikessel (Hybridkessel)		1.250 €	✓ Anlage muss wassergeführt sein und mit einem ausreichend großen Speicher (30 l/kW) verbunden werden.	
2.7.4	Holzhackschnitzelkessel		1.250 €	✓ Anlage muss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gelistet sein.	
2.7.5	Pelletofen		750 €	✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.	
2.7.6	Partikelabscheider		250 €	Hinweis Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	
2.8	Wärme- und Kältespeicher		max. 25 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben	✓ Besondere Wärme- und Kältespeicher (beispielsweise Latentwärmespeicher, Eisspeicher). ✓ Anlagen für den privaten oder gewerblichen Bereich. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. Hinweis Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.8 Nr. 6.8

2.9	Wärme- und Kältenetze	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Die bereitgestellte Wärme beziehungsweise Kälte muss: a) zu mindestens 50 % aus Erneuerbaren Energien oder b) zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder c) zu mindestens 75 % aus KWK-Anlagen oder d) zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen. ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ✓ Förderobergrenze 50.000 € (größere Maßnahmen können ggf. über die Richtlinie „progres.nrw – Wärme- und Kältenetze“ beantragt werden). ✓ Das Netz muss zum überwiegenden Teil zur Versorgung Dritter dienen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 46 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.9 Nr. 6.9
2.10	Oberflächennahe Geothermie (Bohrungen und Erdwärmekollektoren)			
2.10.1	Erdwärmesonden	10 € / m	✓ Bohrungen bis 400 m Teufe.	Nr. 2.10 Nr. 6.10
2.10.2	Erdwärmekollektor	6,5 € / m ²	✓ Die Auslegung und Ausführung muss gemäß der Richtlinie VDI 4640 (Thermische Nutzung des Untergrundes) durchgeführt werden.	
2.10.3	Brunnenbohrung für Grundwasserwärmepumpen (Förder- und Schluckbrunnen)	1 € / l (Förderleistung der Pumpe in Liter pro Stunde)	✓ Die Maßnahme muss den Anforderungen des Merkblatts „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ entsprechen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	
2.11	Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung. ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36, 37, 38, 40, 41, 46 und 49 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.11 Nr. 6.11

Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen				
2.12				Nr. 2.12 Nr. 6.12
2.12.1	Einfamilienhaus (EFH, DHH, RH)	4.700 €	✓ Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ✓ maximaler Heizwärmebedarf 15 kWh/(m² a). ✓ Bauzeichnungen 1:100. ✓ Lageplan. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	
2.12.2	Mehrfamilienhaus	3.400 € / WE		
2.12.3	Sonstige Gebäude	max. 25 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben		
2.13	Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen			Nr. 2.13 Nr. 6.13
2.13.1	Einfamilienhaus (EFH, DHH, RH)	Bestandsbau	4.700 €	✓ Neubauten werden nur innerhalb von Klimaschutzsiedlungen gefördert. ✓ Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ✓ maximaler Heizwärmebedarf 35 kWh/(m² a). ✓ Bauzeichnungen 1:100. ✓ Lageplan. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
2.13.2	Mehrfamilienhaus	Neubau	3.700 €	
		Bestandsbau	3.400 € / WE	
		Neubau	2.700 € / WE	
2.14	Photovoltaik-Mieterstrommodelle in Wohngebäuden		max. 50 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben	Nr. 2.14 Nr. 6.14
✓ Förderung nach De-minimis. ✓ Förderobergrenze 30.000 €. ✓ Wohngebäude mit mindestens 4 Wohneinheiten. ✓ Ortsüblicher Grundtarif wird um mindestens 1,5 ct/kWh (brutto) unterschritten. ✓ Strompreisgarantie mindestens 24 Monate. ✓ Verpflichtende Teilnahme an einer Evaluierung anhand von Fragebögen und/oder Experteninterviews. ✓ Zustimmung zur Veröffentlichung von Projektdaten durch das Ministerium.				

ERLÄUTERUNGEN ZUR ANLAGE

Verordnung Nr. 651/2014

Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

EEWärmeG

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

EFH, DHH, RH

Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaushaus – Gebäude in einem Wohngebiet, das nur eine Wohnung enthält.

Es gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Einliegerwohnung

Eine zweite, meist jedoch kleinere, separate Wohnung in einem Einfamilienhaus. Sie besitzt einen eigenen Zugang und eine eigene Grundversorgung wie Stromzähler oder Telefonanschluss.

GewB

Gewerbebetrieb

MFH

Mehrfamilienhaus – Gebäude in einem Wohngebiet, das mehr als nur eine abgeschlossene Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Mehrfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Mehrfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Neubau

bezeichnet eine aktuell fertiggestellte Immobilie. Mit dem Schlussabnahmeschein gibt die Baubehörde sie offiziell zum Bezug frei. Im Rahmen dieser Richtlinie werden als Neubau alle Immobilien bezeichnet, bei denen eine Baugenehmigung aus dem Jahre 2009 oder später vorliegt oder die aufgrund eines Bauantrages aus 2009 oder später errichtet werden.

Prozesswärme

Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen.

Wohnung / Wohneinheit

bildet eine selbstständige, räumlich und wirtschaftlich abgeschlossene Wohneinheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, ohne dass die Mitbenutzung anderer Räume im Haus mehr als üblich erfolgt.

η

Wirkungsgrad

Wohngebäude

sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen. In Wohngebäuden können sich auch Büros oder Geschäfte befinden.

7920

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III 6-71-60-00.03 –
vom 30. März 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 8. März 2013 (MBL NRW. S. 123), der durch Runderlass vom 22. Juli 2014 (MBL NRW. S. 471) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2.1.3 bis 2.1.5 werden wie folgt gefasst:
 - „2.1.3
Neubau von Schießstandanlagen, die dem jagdlichen Schießwesen dienen
 - 2.1.4
Ertüchtigung (Ausbau und Instandhaltung) von Schießstandanlagen, die dem jagdlichen Schießwesen dienen
 - 2.1.5
Jagdliche Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen von Lehrstätten und Lehrrevieren“.
 2. In Nummer 2.2.5 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „beispielsweise“ ersetzt.
 3. Nach Nummer 2.2.5 wird folgende Nummer 2.2.6 angefügt:
 - „2.2.6
Einrichtung von Hegegemeinschaften im Sinn des § 8 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung“.
 4. Nummer 4.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „außer der Nummer 2.1.4 und“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen der Nummer 2.1.4.“.
 - c) In Satz 4 wird nach dem Wort „des“ die Wörter „für die Jagd zuständigen“ eingefügt.
 5. Nummer 4.2.2 wird wie folgt gefasst:
 - „4.2.2
Festbetragsfinanzierung:
 - a) Bei den anerkannten Schweißhundstationen beträgt der Festbetrag 1 500 Euro je Schweißhundstation pro Jahr.
 - b) Bei den Prüfungsveranstaltungen für Jagdgebrauchshunde werden die Festbeträge für die einzelnen Prüfungen jährlich von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für die Jagd zuständigen Ministerium festgelegt und bekannt gegeben. Bis zur Bekanntgabe der neuen Festbeträge sind die bisherigen Festbeträge anzuwenden.
 - c) Für die Einrichtung von Hegegemeinschaften im Sinn des § 8 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen beträgt der Festbetrag 800 Euro pro Jahr.“
 6. Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:
 - „4.4
Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung
 - 4.4.1
Bagatellgrenze: 250 Euro
 - 4.4.2
Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen bei den jagdlichen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen von Lehrstätten und Lehrrevieren die für diese Maßnahmen entstehenden anteilmäßigen Ausgaben, wie Personal- und Sachausgaben, laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Bau- und Instandhaltungskosten.
 - 4.4.3
Die zuwendungsfähigen Ausgaben bei den anerkannten Schweißhundstationen werden durch das für die Jagd zuständige Ministerium festgelegt.
 - 4.4.4
Für die Einrichtung von Hegegemeinschaften im Sinn des § 8 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sind die Verwaltungsausgaben für fünf Jahre zuwendungsfähig. Hierzu zählen Gründungs- und Aufbaukosten, Ausgaben für die Zusammenlegung, Fusion oder Erweiterung von Hegegemeinschaften, Personalausgaben und Reisekosten nach den Maßgaben des Landesreisekostengesetzes, Ausgaben für Weiterbildungsmaßnahmen der Geschäftsführung, Geschäftsausgaben, Ausgaben für sächliche Erstausrüstungen und Ausstattungsverbesserungen sowie Software.
 - 4.4.5
Bürgerschaftliches Engagement gemäß Nummer 2.4.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei Fördermaßnahmen nach Nummer 2.1.3 und 2.1.4 als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessung einbezogen werden. Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung beim Zuwendungsempfänger. Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen des oder der ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen. Die Höhe der fiktiven Ausgabe darf bei Maßnahmen der Nummer 2.1.3 20 Prozent, bei Maßnahmen der Nummer 2.1.4 10 Prozent, der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.“
 7. Nach Nummer 5.3 wird folgende Nummer 5.4 angefügt:
 - „5.4
Bei mehrjährigen Maßnahmen können bis zu fünfjährige Durchführungszeiträume beschieden werden.“
 8. Der Nummer 6.4 wird folgender Satz angefügt:
 - „Bei den anerkannten Schweißhundstationen und Hegegemeinschaften im Sinn des § 8 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen werden gemäß Nummer 10.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung einfache Verwendungsnachweise zugelassen.“
 9. In Nummer 8 wird die Angabe „März 2018“ durch die Angabe „Mai 2022“ ersetzt.
- Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

III.**Polizeipräsidium Bonn****Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: Rosendo Aquilino Toni Fugmann)**

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Bonn
vom 31. März 2017

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Bonn an

Herrn

Rosendo Aquilino Toni Fugmann

Letzte bekannte Anschrift:

Goethestraße 23
53113 Bonn

vom 31. März 2017 /ZA 12.1-57.06.13- Rosendo Aquilino
Toni Fugmann) wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium Bonn, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 31. März 2017

Im Auftrag

B o r g a r d s

– MBl. NRW. 2017 S. 249

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschluss 2015
des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 24. März 2017

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 24. November 2016 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sind im Internet unter

[http://www.lwl.org/LWL/Der LWL/Organisation/
Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der%20LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen)

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 24. März 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 249

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569